

Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

Vorsicht bei vorläufiger Steuerfestsetzung ist geboten

Gegenwärtig wird vor den Finanzgerichten vermehrt darum gestritten, ob gezahlte **Rentenversicherungsbeiträge** statt als **Sonderausgaben** (bisherige Rechtsauffassung) nicht vielmehr als **vorweggenommene Werbungskosten** in vollem Umfang abziehbar sein könnten. Dies betrifft auch **Beiträge an berufsständische Versorgungswerke** (z. B. der Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte). In dieser Frage ist vor dem **Bundesfinanzhof** unter dem **Aktenzeichen X R 11/05** ein Verfahren anhängig.

Solange Renten nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig waren (bis zum Jahr 2004), war der Abzug der Beiträge zur Rentenversicherung im Rahmen der Sonderausgaben von der Systematik her nicht zu beanstanden. Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 werden die **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** ab dem Jahr 2005 jedoch höher besteuert. Beginnend mit einem Besteuerungsanteil in Höhe von 50 % der Rente bei Rentenbeginn bis 2005 findet eine sog. **nachgelagerte Besteuerung der Renten** statt, und zwar zunehmend bis zur vollen Steuerpflicht bei Rentenbeginn im Jahr 2040 (Sehen Sie dazu bitte auch unseren Artikel „**Neue Rentenbesteuerung ab 2005**“, den wir weiter unten für Sie archiviert haben). Auf die Abzugsfähigkeit der zuvor geleisteten **Rentenversicherungsbeiträge** wird keine Rücksicht genommen.

Mit der neuen Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 hat sich die Systematik der steuerlichen Behandlung der **Renteneinkünfte** grundlegend geändert. Im System der nachgelagerten Besteuerung werden die Renten selbst und nicht (wie bisher) die Erträge des Rentenrechts besteuert. Das führt dazu, dass die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken geleistet werden, um **künftige steuerpflichtige Einnahmen** zu erzielen, nämlich die ab 2005 voll oder teilweise steuerpflichtigen **Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Versorgungswerken**.

Damit würden die **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu den berufsständischen Versorgungswerken vorweggenommene Werbungskosten** zu den künftigen Einnahmen aus Rentenversicherungen darstellen. Der ungünstigere Abzug als Sonderausgaben wäre dann nicht vorzunehmen.

Vorläufigen Steuerfestsetzungen

In Anbetracht der zu klärenden Frage der steuerlichen Behandlung der Beiträge zu Rentenversicherungen ergehen nun Einkommensteuerbescheide bis zum Veranlagungsjahr 2004 mit dem Vermerk, dass die Festsetzung der Einkommensteuer **vorläufig** sei hinsichtlich „der **Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten** bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG“.

Bei dieser Vorläufigkeitserklärung ist jedoch Vorsicht geboten! Durch den **Vorläufigkeitsvermerk** kann leicht der Eindruck erweckt werden, dass bezüglich der vom Bundesfinanzhof zu klärenden Frage der steuerlichen Behandlung der Beiträge zu Rentenversicherungen kein Einspruch erforderlich sei.

Das Finanzamt führt unter den aufgeführten Punkten, in denen der Einkommensteuerbescheid vorläufig ergangen ist, an, dass die **Vorläufigkeitserklärung** nur die Frage erfasst, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit **höherrangigem Recht** vereinbar sind.

Meistens sind die Einkommensteuerbescheide nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO (Abgabenordnung) vorläufig (entsprechender Vermerk auf Seite 1 des Bescheides). Die vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO betrifft jedoch nur die Frage, ob ein Steuergesetz mit **höherrangigem Recht**, in diesem Fall mit dem Grundgesetz, vereinbar ist. Da die Zuordnung der **Beiträge zu Rentenversicherungen** zu den **Werbungskosten** bei den sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 EStG jedoch eine **einfachrechtliche Frage des Steuerrechts** ist, wird sie **vom vorliegenden Vorläufigkeitsvermerk nicht erfasst**.

Wer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungswerken geleistet hat und den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk in seinem Einkommensteuerbescheid vorfindet, sollte den **Bescheid offen halten** und dazu wie folgt vorgehen:

Gegen noch nicht bestandskräftige **vorläufige** Einkommensteuerbescheide (d. h. Bescheide, bei denen die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat noch nicht abgelaufen ist), in denen Beiträge zu Rentenversicherungen lediglich als Sonderausgaben abgezogen sind, sollte **Einspruch** erhoben und unter Hinweis auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren ein **Ruhen des Verfahrens** bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dieser Sache beantragt werden.

Bei Einkommensteuerbescheiden, die **unter dem Vorbehalt der Nachprüfung** ergangen sind (entsprechender Vermerk auf Seite 1 des Bescheides) kann – auch nach Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist – innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensteuererklärung eingereicht wurde, ein **Antrag auf Änderung** des Bescheides gestellt und gleichfalls das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Wer bereits einen Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid erhoben oder die Änderung eines Einkommensteuerbescheides beantragt hat, der nicht mit dem o. g. Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Frage der Nichtabziehbarkeit der Beiträge zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten versehen war, hat einen geänderten Einkommensteuerbescheid erhalten, mit dem das Finanzamt den Einspruch oder Änderungsantrag durch Ergänzung des betreffenden Vorläufigkeitsvermerks als erledigt bezeichnet.

Auch gegen solche geänderten Bescheide sollte unbedingt nochmals Einspruch erhoben und weiterhin ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden, denn der ergänzte Vorläufigkeitsvermerk garantiert keinen Rechtsschutz. Der im geänderten Bescheid eingefügte Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO betrifft nämlich nicht den mit dem Einspruch oder Antrag auf Änderung angefochtenen Sachverhalt.

(Veröffentlicht im Oktober 2005)